

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/3439 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vor (ABl. EU Nr. L 13 S. 44). Ferner dient er der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 70 Abs. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, wonach Falschaussagen vor internationalen Gerichten unter Strafe zu stellen sind (BGBl. 2000 II S. 1393). Zudem soll den Erfordernissen des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie Rechnung getragen werden (Entwurf des Vertragsgesetzes auf Drucksache 16/3440).

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vor sexuellem Missbrauch von Jugendlichen auf die Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen sowie die Strafbarkeit des Versuchs einer solchen Straftat vor (§ 182 Abs. 1, 3 StGB-E). Ferner wird der Anwendungsbereich der Strafvorschriften über pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern zum Gegenstand haben, auf pornographische Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen zwischen 14 und 18 Jahren zum Gegenstand haben, erweitert (§ 184b StGB-E). Der Gesetzentwurf dehnt zudem die Strafbarkeit des Kinderhandels auf bestimmte Fälle der Adoptionsvermittlung aus (§ 236 Abs. 2 Satz 1 StGB-E).

In Umsetzung der Vorgaben des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs sollen die §§ 153 bis 161 StGB auch auf Aussagen in Verfahren vor internationalen Gerichten anwendbar sein (§ 162 StGB-E).

B. Lösung

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB soll in der Weise umformuliert werden, dass dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2006 – 4 StR 570/05 – Rechnung getragen und das Bestimmen eines Kindes zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren wieder unter Strafe gestellt wird.

In § 182 Abs. 1 soll die Altersgrenze auf Täterseite (bisher 18 Jahre) nicht für alle Tatbestandsvarianten aufgehoben werden, sondern nur für die Fälle der Vornahme sexueller Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage. Für die Fälle der Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt soll es bei der bisherigen Altersgrenze auf Täterseite bleiben.

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften sollen jeweils in einer eigenen Vorschrift mit unterschiedlichen Strafdrohungen geregelt werden (§ 184b StGB-E sowie die neu gefasste Vorschrift des § 184c StGB-E). Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen als Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.

Der Besitz jugendpornographischer Schriften soll weniger umfassend unter Strafe gestellt werden als der Besitz kinderpornographischer Schriften. Insoweit soll von den Ausnahmetatbeständen des Rahmenbeschlusses Gebrauch gemacht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3439 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 18. Juni 2008

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie
– Drucksache 16/3439 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt *geändert* durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:

- a) Im Neunten Abschnitt werden die Angaben zu den §§ 161 bis 163 wie folgt gefasst:

„§ 161 Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt

§ 162 Internationale Gerichte; nationale Untersuchungsausschüsse

§ 163 (weggefallen)“.

- b) Im Dreizehnten Abschnitt *wird die Angabe zu § 184b wie folgt gefasst:*

„§ 184b *Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften*“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), **das** zuletzt durch ... **(BGBl. I S. ...)** **geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Im Dreizehnten Abschnitt **werden die Angaben zu den §§ 184c bis 184f durch die folgenden Angaben ersetzt:**

„§ 184c **Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**

§ 184d **Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste**

§ 184e **Ausübung der verbotenen Prostitution**

§ 184f **Jugendgefährdende Prostitution**

§ 184g **Begriffsbestimmungen**“.

2. **In § 6 Nr. 6 werden die Wörter „und 184b Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 184c Satz 1“ durch die**

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der *Kinderprostitution* (ABl. EU L 13 S. 44).

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der **Kinderpornographie** (ABl. EU L 13 S. 44).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 161 erhält Überschrift und Wortlaut des § 163.
4. § 162 wird wie folgt gefasst:
- § 162
Internationale Gerichte;
nationale Untersuchungsausschüsse
- (1) Die §§ 153 bis 161 sind auch auf falsche Angaben in einem Verfahren vor einem internationalen Gericht, das durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet worden ist, anzuwenden.
- (2) Die §§ 153 und 157 bis 160, soweit sie sich auf falsche uneidliche Aussagen beziehen, sind auch auf falsche Angaben vor einem Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes anzuwenden.“
5. § 163 wird aufgehoben.
6. § 182 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter *„Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren“* durch die Wörter *„Wer eine Person unter achtzehn Jahren“* ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Versuch ist strafbar.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- Wörter „ , 184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1“ ersetzt.**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. § 176 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,“.
8. § 182 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren **dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage**
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Versuch ist strafbar.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und die Angabe „und 2“ wird durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

Entwurf

7. In § 183 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 176 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 176 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 184b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 184b
Verbreitung, Erwerb und Besitz
kinder- und jugendpornographischer Schriften“.**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften)“ durch die Wörter „die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (kinder- und jugendpornographische Schriften)“ ersetzt.

c) In den Absätzen 2, 3 und 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „kinderpornographischen“ durch die Wörter „kinder- und jugendpornographischen“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. unverändert

10. In § 184b Abs. 1 werden die Wörter „den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b)“ durch die Wörter „sexuelle Handlungen von, an oder vor **Kindern** (§ 176 Abs. 1)“ ersetzt.

11. Nach § 184b wird folgender § 184c eingefügt:

**„§ 184c
Verbreitung, Erwerb und Besitz
jugendpornographischer Schriften**

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben oder wer

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Nach § 236 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt.“

solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.“

12. Der bisherige § 184c wird § 184d und in Satz 1 wird die Angabe „184b“ durch die Angabe „184c“ ersetzt.

13. Die bisherigen §§ 184d bis 184f werden §§ 184e bis 184g.

14. unverändert

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987, die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g wird das Wort „kinderpornographischer“ durch die Wörter „kinder- und jugendpornographischer“ ersetzt und nach der Angabe „§ 184b Abs. 1 bis 3,“ die Angabe „§ 184c Abs. 3,“ eingefügt.

2. In § 255a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „184f“ durch die Angabe „184g“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Europawahlordnung

Die Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 14A (zu § 32 Abs. 3) Nr. 10 Satz 2,
2. in der Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1) und
3. in der Anlage 16B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2b) Nr. 8 Satz 2 der Erst- und Zweitausfertigung

wird jeweils die Angabe „163 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „161 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 4 sowie Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „oder § 184b“ durch die Angabe „, 184b oder § 184c“ ersetzt.

(2) In § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „174

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e“ durch die Angabe „174 bis 184g“ ersetzt.

(3) In § 72a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e“ durch die Angabe „174 bis 184g“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Christine Lambrecht, Jörg van Essen, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/3439** in seiner 70. Sitzung am 30. November 2006 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 14. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 60. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 25. April 2007 beraten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

An der Anhörung, die in der 68. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. Juni 2007 stattfand, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Klaus Finke | Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hannover, Zentralstelle zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften |
| 2. Dr. Helmut Graupner | Rechtsanwalt, Wien |
| 3. Prof. Dr. Tatjana Hörnle | Universität Bochum, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie |
| 4. Prof. Dr. Florian Jeßberger | Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Internationales Strafrecht und Strafrechtsvergleichung |
| 5. Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl | Universität Tübingen, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie |
| 6. Prof. Dr. Joachim Renzikowski | Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie |

7. Philipp Andreas Thiee
Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e. V., Frankfurt am Main

8. Dr. Ralf Wehowsky
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3439 in seiner 79. Sitzung am 14. November 2007, in seiner 81. Sitzung am 12. Dezember 2007 und abschließend in seiner 105. Sitzung am 18. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs lagen den Berichterstattern zwei Petitionen vor.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, der Gesetzentwurf leide trotz der infolge intensiver Ausschussberatungen vorgenommenen Veränderungen weiterhin an Mängeln.

Bereits die Rechtsgrundlage für den dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Rahmenbeschluss sei fraglich. Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e des EU-Vertrages (EUV) erfasse für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit nur die Bereiche organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel. Artikel 29 EUV beschreibe nur Ziele, verleihe aber keine Kompetenzen.

Anders, als das Bundesministerium der Justiz angenommen habe, bestehe auch keine Umsetzungspflicht für den Rahmenbeschluss. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über das Umsetzungsgesetz zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl ausgeführt habe, müsse der Deutsche Bundestag im Rahmen von Maßnahmen in der Dritten Säule des EU-Vertrages in eigener Verantwortung über den Umfang der Umsetzung und notfalls auch über deren Verweigerung entscheiden. Es habe auch keinerlei Bedarf für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses mit den sich daraus ergebenden Veränderungen des deutschen Strafrechtssystems gegeben.

Die vorgeschlagene Umsetzung gehe zu weit, denn die im Rahmenbeschluss vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten seien nur sehr unvollständig genutzt worden. Nach der Begriffsbestimmung des Rahmenbeschlusses seien Kinder alle Personen unter 18 Jahren, was mit dem deutschen Strafrechtssystem mit seiner Unterscheidung zwischen Kindern, Heranwachsenden und Erwachsenen nicht in Einklang zu bringen sei. Das gelte auch für die Möglichkeit, Schein-jugendliche nicht zu erfassen (Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses), die der Gesetzentwurf nur für Handlungen ohne Verbreitungsabsicht ausnehme. Auch die private Herstellung und der Besitz von einvernehmlich hergestellten Bildern Jugendlicher für den privaten Gebrauch müsse nach dem Rahmenbeschluss nicht erfasst werden. Hier ergebe sich aus der Festlegung, dass der Hersteller oder Besitzer ebenfalls Jugendlicher sein müsse, der Wertungswiderspruch, dass Erwachsene und Jugendliche sexuelle Handlungen zwar vornehmen, aber nicht abbilden dürften. Die

generelle Bezugnahme auf Schriften i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB sei wesentlich weiter als der im Rahmenbeschluss verwendete Begriff der „bildlichen Darstellung“, weil so z. B. auch die Literatur erfasst werde, was schwerlich mit Artikel 5 des Grundgesetzes (GG) in Einklang zu bringen sein werde. Diese Folgewirkungen seien nicht bedacht worden.

Es hätte der Gesetzesklarheit gedient, in § 184b StGB das Wort „pornographisch“ zu streichen. Sich auf die Kommentarliteratur zu beschränken, sei nicht ausreichend, denn der Gesetzgeber sei – wo es ihm, wie hier, möglich sei – zur Klarstellung aufgefordert.

Die Fraktion stellte daher folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiges Ziel nationaler und internationaler Politik, zu dessen Durchsetzung es größter gesellschaftlicher und staatlicher Anstrengungen bedarf. Effektiver Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung verlangt verstärktes gesellschaftliches und staatliches Engagement in den Bereichen der Prävention, der Opfer- und Angehörigenbetreuung und der Nachsorge.

2. Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern drückt sich zu Recht in einem absoluten Verbot sexueller Kontakte mit Kindern aus. Demgegenüber besteht das Recht der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher aus zwei Seiten, nämlich der Freiheit vor ungewollter Sexualität und der Freiheit zu gewollter Sexualität.

3. Der gesetzgeberischen Aufgabe, beide Seiten des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher angemessen auszutarieren, wird der Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie nicht gerecht, weil er pauschal Jugendliche und Kinder gleichsetzt. Damit verletzt er teilweise das Recht der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher. Es ist zumindest zweifelhaft, ob für den Rahmenbeschluss des Rates überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht. Insbesondere widerspricht der eindeutige Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 e) EUV der Annahme einer Kompetenz zum Erlass des zu Grunde liegenden Rahmenbeschlusses.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung vertieft die Einschränkungen der sexuellen Freiheit Jugendlicher noch, indem er hinsichtlich des Tatbestandes des sexuellen Missbrauchs Jugendlicher (§ 182 StGB) über die zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses hinausgeht und von den Ausnahmemöglichkeiten des Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses im Bereich der Jugendpornographie nicht angemessen Gebrauch macht.

5. Der Deutsche Bundestag begrüßt demgegenüber, dass nach fraktionsübergreifenden Verhandlungen nun eine Gesetzesformulierung des Bundesministeriums der Justiz vorliegt, die im Bereich der Jugendpornographie wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen weit über den zu Grunde liegenden Rahmenbeschluss hinausgehenden Regierungsentwurf vorsieht. Insbesondere die Strafflosstellung des Besitzes von pornografischem Material, welches eine Person abbildet, die jugendlich erscheint, in Wirklichkeit aber älter als 18 Jahre alt ist, ist dringend geboten.

Gleichfalls zu begrüßen ist, dass der unterschiedliche Unrechtsgehalt des Umgangs mit jugendpornographischen und mit kinderpornographischen Schriften nunmehr in gesonderten Tatbeständen zum Ausdruck kommt. Zwingend erforderlich ist auch die nun erfolgte Strafflosstellung des Eigenbesitzes jugendpornographischen Materials, welches mit Einwilligung des dargestellten Jugendlichen durch einen Jugendlichen hergestellt wurde.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in § 182 StGB so zu fassen, dass er möglichst schonend in das gewachsene System der Schutzaltersgrenzen des Sexualstrafrechts eingreift. Dabei verlangt der Schutzzweck der Norm, wie bisher einen Altersunterschied zwischen Täter und Opfer zur Voraussetzung der Strafbarkeit zu machen. Deshalb muss in beiden Tatbestandsalternativen auf Täterseite weiterhin ein Mindestalter von 18 Jahren zur Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens erforderlich sein. Des Weiteren muss durch die Formulierung des Gesetzes sichergestellt werden, dass die Tatbestandsalternative „gegen Entgelt“ nur solche Konstellationen erfasst, denen die Gefahr eines Übergangs in die Prostitution anhaftet. Dadurch, dass nach der geltenden Formulierung jede materielle Gegenleistung – gleich welchen Umfangs – als Entgelt anzusehen ist und nunmehr auch der Versuch strafbar sein soll, würden andernfalls eine Vielzahl sozialüblicher Handlungen kriminalisiert, ohne dass eine Rechtsgutsgefährdung ersichtlich wäre.

2. Im Rahmen des Tatbestands der Jugendpornographie in allen Möglichkeiten der Strafflosstellung des Art. 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses Gebrauch zu machen und das Tatbestandsmerkmal der Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB durch „bildliche Darstellungen“ zu ersetzen.

3. Zur Klarstellung das funktionslose Tatbestandsmerkmal „pornographisch“ im § 184b StGB zu streichen.

4. Sich verstärkt finanziell im Bereich der Opfer- und Angehörigenbetreuung, der Prävention- und Nachsorge zu engagieren, insbesondere für flächendeckende psychosoziale Betreuungsangebote Sorge zu tragen.

Begründung

Die Fraktion DIE LINKE. unterstützt ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs wie auch des ihm zu Grunde liegenden Rahmenbeschlusses, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen sowie Kinder- und Jugendpornographie zu bekämpfen. Sie sieht zu diesem Zweck vor allem verstärkte Anstrengungen in den Bereichen der Opfer- und Angehörigenbetreuung, der Prävention und der Nachsorge als notwendig an. Dazu bedarf es dringend des Ausbaus ambulanter und stationärer psychosozialer Betreuungsangebote.

Angesichts der Höchstwertigkeit der gefährdeten Rechtsgüter kann aber auch ein Eingreifen des Strafrechts als dem schärfsten Schwert des Rechtsstaats zum Schutz kindlicher und jugendlicher Selbstbestimmung notwendig sein. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland durch ein langjährig gewachsenes Gesamtsystem des Sexualstrafrechts gewährleistet, welches gerade im Bereich des Minderjährigenschutzes trotz punktuellen Änderungsbedarfs auf einer stringenten inneren Logik und breiter gesellschaftlicher Zustimmung beruht.

Dem Ziel der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen dient auch der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. Der Rahmenbeschluss weist allerdings im Verhältnis zum deutschen Strafrecht einen fundamentalen Systembruch auf, indem er alle Personen, die unter 18 Jahre alt sind, als Kinder behandelt. Nach unserer Rechtsordnung sind Kinder ausschließlich Personen unter 14 Jahren.

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gelingt es im Rahmen der Umsetzung nicht, die durch den Rahmenbeschluss vorgegebene Systemänderung angemessen und unseren Wertvorstellungen entsprechend zu vollziehen. Indem er teilweise Jugendliche mit Kindern gleichsetzt, hebt er das gewachsene System der Schutzaltersgrenzen des deutschen Sexualstrafrechts aus und führt dadurch zu Veränderungen des den Straftatbeständen zu Grunde liegenden Schutzzwecks und nicht hinnehmbaren Wertungswidersprüchen innerhalb der Rechtsordnung. Er wird damit der Komplexität des Rechts der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher nicht gerecht.

Es ist bereits sehr zweifelhaft, ob für den zu Grunde liegenden Rahmenbeschluss überhaupt eine Rechtsgrundlage besteht. Insbesondere widerspricht der eindeutige Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 e) EUV der Annahme einer Kompetenz zum Erlass des vorliegenden Rahmenbeschlusses. Dieser sieht für den Bereich des materiellen Strafrechts eine Beschränkung auf die Bereiche der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und des Drogenhandels vor. Zwar wird insbesondere seitens der Bundesregierung mit Hinweis auf Art. 29 EUV und die dort genannten Kriminalitätsbereiche eine Relativierung der Beschränkung auf die drei Bereiche organisierte Kriminalität, Terrorismus und Drogenhandel postuliert. Methodisch ist es allerdings bedenklich, von den Zielen des Art. 29 auf Kompetenzen der EU jenseits der klaren Wortlautgrenzen des Art. 31 Abs. 1 lit. e) zu schließen.

Unabhängig davon geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung an verschiedenen Punkten über die zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses noch hinaus und berührt in weitem Maße das Recht der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen. Dessen Bedeutung für die Persönlichkeit und Würde des Menschen erfordert es, die Freiheit zu gewollter Sexualität mit der Freiheit vor ungewollter Sexualität vorsichtig und sensibel auszutarieren. Gerade in dem für moralische und paternalistische Implikationen besonders anfälligen Bereich des Sexualstrafrechts kommt daher einer streng an dem Bestimmtheitsgebot und dem ultima-ratio-Prinzip orientierten Tatbestandsfassung entscheidende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Aushebelung des bewährten Systems der Schutzaltersgrenzen des geltenden bundesdeutschen Strafrechts sollten die Möglichkeiten der Strafflosstellung nach Artikel 3 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses genutzt werden.

Die Strafflosstellung des gesamten Umgangs mit jugendpornografischem Material, welches eine Person abbildet, die in Wirklichkeit über 18 Jahre alt ist, sollte sich hierzu ausdrücklich im Gesetzestext wiederfinden. Gleiches gilt für Fälle der Herstellung und des Besitzes, in denen die abgebildeten Jugendlichen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der nichtkommerziellen Herstellung und dem

rein privaten Besitz der Bilder gegeben haben. Die Beschränkung auf jugendliche Täter gerät in Widerspruch zu den Wertungen des Sexualstrafrechts, welches freiwillige sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen und Erwachsenen nicht untersagt.

Im Rahmen der Jugendpornographie sollte das Tatbestandsmerkmal der Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB durch die nach dem Rahmenbeschluss allein geforderte bildliche Darstellung ersetzt werden. Andernfalls stellt sich der Tatbestand als eine höchst bedenkliche Literaturkontrolle dar, deren Schutzzweck unklar bleibt.

Im Rahmen des § 182 StGB sollte die Herabsetzung des Mindestalters auf Täterseite vollständig unterbleiben. Wesentlicher Strafgrund des § 182 StGB in seiner jetzigen Fassung ist das aufgrund des Altersunterschiedes zwischen Täter und Opfer bestehende Machtgefälle. Zudem schreibt der Rahmenbeschluss der Überschrift des Artikels 2 nach lediglich vor, die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen. Es erscheint jedoch zweifelhaft inwieweit nach der Modifikation der Altersgrenzen durch die in dem Tatbestand vorgesehenen Verhaltensweisen noch generalisierend von einer sexuellen Ausbeutung der Betroffenen gesprochen werden kann. Insbesondere sind in der vorliegenden Formulierung Fälle erfasst, in denen ein umgekehrtes Machtgefälle zwischen dem jüngeren Täter und dem älteren Opfer vermutet werden kann.

Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei ein Fehler gewesen, dass die rot-grüne Bundesregierung im Jahre 2003 einer Regelung zugestimmt habe, die zu einer Auflösung des Systems der Altersgrenzen im deutschen Sexualstrafrecht geführt habe. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass seinerzeit die europäische Rechtssetzung nicht hinreichend beachtet worden sei. Erst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum deutschen Umsetzungsgesetz zum Rahmenbeschluss „Europäischer Haftbefehl“ habe zu einer größeren Wachsamkeit geführt. Dennoch sei daran zu erinnern, dass die heutigen Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Bereich des Sexualstrafrechts fast einen großen Fehler begangen hätten. Die Debatte in der Öffentlichkeit, den Medien und der Gesellschaft habe spät, aber doch noch rechtzeitig genug eingesetzt und bewirkt, dass der Gesetzentwurf kritisch betrachtet wurde. Die vorgenommenen Änderungen nähmen die berechtigte Kritik auf und gingen in die richtige Richtung.

Eine vom Bundesministerium der Justiz übersandte Ausarbeitung mit Begriffsbestimmungen sei ungeeignet, die erkannten Probleme zu lösen. Es belege vielmehr die weiter bestehenden Schwächen des Gesetzentwurfs:

In § 182 StGB-E werde zwischen den Fallvarianten „gegen Entgelt“ und „unter Ausnutzung einer Zwangslage“ unterschieden. Wenn Mitglieder der Fraktion der SPD meinten, die Ausnutzung einer Zwangslage könne auch ein erhebliches Unrecht sein, so treffe das zwar zu. Die Ausnutzung einer Zwangslage werde aber im Sexualstrafrecht auch heute schon in verschiedenen Konstellationen unter Strafe gestellt. Wegen der Weite dieses Begriffs in Rechtsprechung und

Literatur sei davon auszugehen, dass auch geringfügige Handlungen als Straftat erfasst würden. Auch die Versuchsstrafbarkeit gehe über das vom Rahmenbeschluss vorgegebene Maß hinaus.

Die Regelung gehe völlig an der Realität jugendlichen Sexualverhaltens vorbei. Auch wenn man gewisse jugendliche Verhaltensweisen nicht billige oder für geschmacklos halte, sei zu fragen, ob sie die Anwendung des Strafrechts als Ultima Ratio rechtfertigten. Ein weiteres Nachdenken über den Gesetzentwurf, für den es kein praktisches Bedürfnis gebe und dessen Verabschiedung zudem keiner Eile bedürfe, sei im Interesse der Jugendlichen nötig. Es gebe einen Unterschied zwischen der Darstellung sexueller Handlungen und Pornographie. Es bestehe Konsens, dass die Darstellung sexueller Handlungen mit Kindern oder Tieren oder unter Verherrlichung von Gewalt als harte Pornographie strafbar sei und bleibe. Hier solle Jugendschutz betrieben, aber nicht die Pornographie als solche zu einer Straftat erklärt werden, um nicht in die 50er-Jahre zurückzufallen, die nicht zwischen Moral und Recht unterschieden hätten.

Bei den Titeln der internationalen, europäischen und deutschen Rechtswerke, wonach der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch, Prostitution und Pornographie beabsichtigt sei, handele es sich um eine Mogelpackung. Das Ziel sei selbstverständlich anerkennenswert; niemand lehne den Schutz von Kindern ab. Wenn auch Personen bis zu 18 Jahren als Kinder angesehen würden, sei das vielleicht in anderen Rechts- und Politikbereichen sinnvoll, stelle jedoch das System des Sexualstrafrechts im StGB auf den Kopf.

In § 184c StGB-E würden die bis heute strafflosen sexuellen Handlungen von, an und vor Jugendlichen unter Strafe gestellt. Das führe selbst bei Anwendung der vorgesehenen Ausnahmen dazu, dass die Herstellung, Verbreitung und Weitergabe sexueller Darstellungen – z. B. von 17-Jährigen – in Romanen, in der Musik, in Comics oder im Internet unter Strafe gestellt würden. Der Sinn solcher Regelungen erschließe sich nicht, wenn man vom bloßen Selbstzweck der Umsetzung internationaler und europäischer Vorgaben absehe.

Jenseits der europäischen Vorgabe gebe es keinen Grund für den Gesetzentwurf. Es sei daher zwar wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber hier widersetzen und den Vertrag sowie den Rahmenbeschluss nicht umsetze würde. Weil dies indes nicht die rechtspolitische Arbeitsweise der Fraktion sei, stelle sie zur Verdeutlichung des minimalen Umsetzungsbedarfs folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 8 (§ 182 StGB) wird wie folgt neu gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Person über 18 Jahre, die eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Geld sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ebenso wird eine Person über 18 Jahre bestraft, die eine Person unter 16 Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen sonstiges Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Abs. 5 und wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen der Absätze 1 bis 4 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst.

„In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

2. Artikel 1 Nr. 10 (§ 184 b StGB) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 184 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Wörter „pornografische Schriften“ werden ersetzt durch das Wort „Schriften“
- b) die Wörter „den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b)“ werden durch die Wörter „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1)“ ersetzt.“

3. Artikel 1 Nr. 11 (§ 184 c StGB) wird wie folgt neu gefasst.

„§ 184 c – Verbreitung und Erwerb jugendpornografischer Schriften

(1) Wer gewerbsmäßig pornografische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von 14 bis 18 Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornografische Schriften)

1. verbreitet
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat ist nur dann nach Abs. 1 strafbar, wenn die jugendpornografische Schrift ein tatsächliches Geschehen wiedergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren zu erkennen, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, sie sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Begründung

1. Allgemeines

Das bisherige Sexualstrafrecht enthält ein seit vielen Jahren bewährtes, abgestuft differenziertes Schutzsystem zugunsten von Kindern und Jugendlichen. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (Drucksache 16/3439) besteht die begründete Gefahr, dass dieses abgestufte Schutzkonzept in zentralen Punkten nivelliert und damit entwertet wird. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird zwingenden Änderungserfordernissen des Rahmenbeschlusses Rechnung getragen, ohne jedoch das abgestufte Schutzkonzept des Sexualstrafrechts grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Sexualstrafrecht schützt die sexuelle Selbstbestimmung, also die Freiheit der Person, über ihre sexuellen Handlungen frei entscheiden zu können. Die Ausweitung eines strafrechtlichen Verbotes im Bereich der sexuellen Selbstbestimmung bedeutet regelmäßig zugleich eine Einschränkung der Möglichkeit des Opfers zur Einwilligung in sexuelle Handlungen und damit auch eine Einschränkung seines Selbstbestimmungsrechts.

Das Sexualstrafrecht muss daher ein Schutzsystem schaffen, das einen angemessenen und sachgerechten Ausgleich herstellt zwischen dem Recht, vor ungewollten, verletzenden sexuellen Handlungen frei zu sein bzw. geschützt zu werden einerseits und dem Recht auf sexuelle Handlungen, die man selbstbestimmt möchte, andererseits. Das nach dem Alter der Betroffenen abstuft Schutzsystem, wie es bislang im StGB zum Ausdruck kam, trug diesem Ausgleich Rechnung. So verbietet § 176 – zu Recht – sexuellen Kontakt mit strafunmündigen Kindern unter 14 Jahren ausnahmslos und schützt damit deren Möglichkeit der Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit, die Kindern in diesem Alter noch fehlt. Ab dem 16. Lebensjahr ist die Fähigkeit zu sexueller Selbstbestimmung grundsätzlich ausgeprägt, so dass Jugendliche dieses Alters das Selbstbestimmungsrecht auch wahrnehmen dürfen. Dies spiegelte sich bisher auch in den in § 182 StGB festgeschriebenen Altersgrenzen wider: Zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr hingegen ist der Entwicklungsprozess sexueller Reife typischerweise noch nicht abgeschlossen. Daher besteht die Gefahr, dass z. B. altersbedingte oder wirtschaftliche Überlegenheit genutzt werden, um den oder die Jugendliche zu sexuellem Kontakt zu bringen. Auch dieser spezifischen Gefährdungslage hat der Gesetzgeber mit dem Altersschutzkonzept des § 182 StGB bislang in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die durch das 29. Strafrechtsänderungsgesetz in § 182 StGB festgelegten Schutzaltersgrenzen waren das Ergebnis eines fundierten, intensiven parlamentarischen Diskussionsprozesses, bei dem nicht nur Juristen, sondern alle beteiligten Wissenschaften ausführlich und umfassend angehört wurden. Es ist nicht ersichtlich, dass der gegenwärtige wissenschaftliche Erkenntnisstand eine Neubewertung der Schutzaltersgrenzen zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich machen würde. Auch der Gesetzentwurf führt in seiner Begründung

kein wissenschaftlich begründetes Erfordernis veränderter Schutzaltersgrenzen an, sondern allein die juristische Notwendigkeit der Umsetzung internationaler Vorgaben.

Internationale Abkommen, die Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr unterschiedslos als Kinder behandeln und auch das strafrechtliche Schutzinstrumentarium insofern unterschiedslos anzuwenden fordern, sollten nicht als alleinige Begründung dafür ausreichen, das bewährte abgestufte Schutzsystem des deutschen Sexualstrafrechts zu nivellieren. Vielmehr gilt es, sich auch auf internationaler Ebene für nach dem Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen differenzierende Schutzkonzeptionen im Sexualstrafrecht einzusetzen. Hier ist die Bundesregierung in der Pflicht.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nr. 1 (§ 182 StGB)

Entgegen den Vorschlägen im Regierungsentwurf, wie sie in der aktuellen Formulierungshilfe des Bundesjustizministeriums zum Ausdruck kommen, wird die bislang in § 182 Abs. 1 StGB vorgesehene Beschränkung des Täterkreises auf Personen über 18 Jahren hinsichtlich aller dort benannter Tathandlungsalternativen beibehalten. Die Absenkung des Täteralters ist weder aufgrund der Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (ABl. EU Nr. L 13 vom 20. Januar 2004, S. 44) zwingend gefordert, noch in der Sache richtig. Der Rahmenbeschluss 2004/68/JI trifft hinsichtlich des Täteralters vielmehr keine Regelungen, steht also der Beibehaltung des Täteralters von 18 Jahren nicht entgegen.

Diese Beibehaltung ist auch sachlich notwendig. Im Altersunterschied zwischen Täter und Opfer liegt ein unrechtsbestimmendes Merkmal des Tatbestandes: bei der Norm handelt es sich um eine Jugendschutzbestimmung, die den Schutz Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch durch Erwachsene zum Ziel hat. Im überlegenen Alter des Täters kommt ein Erfahrungs- und Machtgefälle zugunsten des Täters und zulasten des Opfers zum Ausdruck, das den Unrechtsgehalt der Norm entscheidend prägt und auf das nicht verzichtet werden darf.

Um dieses Schutzkonzept der Norm nicht grundsätzlich in Frage zu stellen und den mit der Neuregelung der Norm im Jahre 1994 gefundenen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht Jugendlicher, vor sexuellen Handlungen geschützt zu werden, einerseits und dem Recht Jugendlicher auf selbstbestimmte sexuelle Handlungen andererseits, nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, muss auch die Anhebung des Opfer-Schutzalters von 16 auf 18 Jahre strikt auf die durch den Rahmenbeschluss zwingend vorgeschriebenen Tathandlungen beschränkt bleiben. Daher sieht der Änderungsantrag die Anhebung des Schutzalters nur für die Alternative „gegen Geld“ vor. Beim Handeln gegen sonstiges Entgelt ist, da der Entgeltbegriff nach der Rechtsprechung sehr weit gefasst ist und jeglichen geldwerten Vorteil erfasst – also auch schon eine Kinokarte – auch künftig ein Altersgefälle zwischen Täter und Opfer erforderlich, das ein zusätzliches Unwert der Tat und damit dessen Strafwürdigkeit markiert.

Dies gilt im besonderen Maße auch für die Tathandlungsalternative des „Ausnutzens einer Zwangslage“. Die Ausnut-

zungssituation betrifft nämlich nicht nur, wie es die Gesetzesbegründung zu § 182 Abs. 1 (neu) nahelegt, Zwangssituationen, in denen das Opfer dem Täter hilflos ausgeliefert ist, sondern sie umfasst in weitem Maße sozialtypische Problemsituationen Jugendlicher, die sich eine andere Person zunutze macht. Gewährt z. B. ein Jugendlicher seiner von zu Hause weggelaufenen Mitschülerin eine Übernachtungsmöglichkeit bei sich zu Hause, in dessen Folge es dann zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten zwischen den Jugendlichen kommt, kann dies bereits den Tatbestand des „Ausnutzens einer Zwangslage“ erfüllen.

Um die tatsächlich strafwürdigen Fälle von den allein sozial missbilligenswerten Fällen abzuschichten, bedarf es daher auch hier eines Altersgefälles zwischen Opfer und Täter, das den Unrechtsgehalt der Tat mitprägt. Die von der Regierung vorgeschlagene Anhebung des Schutzalters ist weder zwingend erforderlich aufgrund der Vorgaben des benannten Rahmenbeschlusses, noch besteht aus Sicht der Praxis eine Notwendigkeit hierfür.

Die neu eingeführte Versuchsstrafbarkeit in § 182 Abs. 3 (neu) wird ausschließlich auf die Tathandlungen „gegen Geld“ erstreckt. Hinsichtlich der anderen Tathandlungsalternativen ist eine Versuchsstrafbarkeit weder aufgrund des Rahmenbeschlusses zwingend erforderlich noch in der Sache richtig. Denn lehnt das vermeintliche Opfer die in Aussicht gestellten sexuellen Handlungen ab, so manifestiert sich darin gerade die Fähigkeit des Opfers zu sexueller Selbstbestimmung. In diesen Fällen fehlt es folglich gerade an einer Schutz- und damit Strafbedürftigkeit.

Indem alle Tatbestände des § 182 als relatives Antragsdelikt ausgestaltet werden, und in allen Fällen das Gericht die Möglichkeit erhält, von Strafe abzusehen, werden zusätzliche Korrekturmöglichkeiten im Bagatellbereich geschaffen.

Zu Nr. 2 (§ 184 b StGB)

Die Streichung des Wortes „pornografisch“ in der Strafnorm zu den kinderpornografischen Schriften dient der Klarstellung. Denn für eine Strafbarkeit nach § 184 b StGB genügt es, dass die Schrift den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hat, ohne dass es auf den pornografischen Charakter der Darstellung (also die vergrößernde Darstellung des Sexuellen unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge) ankommt, da sexuelle Handlungen mit Kindern generell verboten sind. Mit Blick auf die Schaffung eines neuen Tatbestandes der Jugendpornografie erscheint die Klarstellung im Besonderen erforderlich. Sie hebt die Unterschiedlichkeit von § 184 b und § 184 c (neu) StGB auch im Gesetzestext selbst deutlich hervor.

Zu Nr. 3 (§ 184 c StGB)

Eine unterschiedlose Gleichsetzung von Kinder- und Jugendpornografie ist nicht sachgerecht. Die in den Strafnormen der §§ 176 und 182 zum Ausdruck kommende Abstufung des Schutzsystems bei Kindern und Jugendlichen muss sich auch in den Normen der Pornografie widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich und sachgerecht, für den Bereich der Jugendpornografie strafrechtlich ein eigenständiges Regelungssystem zu schaffen.

Der Vorschlag beschränkt sich, mit Blick auf die Vorgaben des Rahmenbeschlusses, auf die zwingend erforderlichen

Änderungen. So werden nur die Verbreitungshandlungen strafrechtlich erfasst und nur dies auch nur dann, wenn der Täter gewerbsmäßig, also in kommerziellem Kontext handelt. Der Schutzzweck des Darstellerschutzes ist bei jugendlichen Darstellern nur dann dem der Kinderpornografie vergleichbar, wenn die Verbreitung jugendpornografischer Schriften in kommerziellem Kontext erfolgt. Dem persönlichen Gebrauch der Abgebildeten dienende Darstellungen werden folglich nicht von § 184 b StGB erfasst.

Der Besitz bzw. das Unternehmen der Besitzverschaffung wird im Bereich jugendpornografischer Schriften aus der Strafbarkeit ausgeklammert. Anderenfalls würde der – bisher straflose – Besitz dieser Schriften mit Inkrafttreten des Gesetzes kriminalisiert, ohne dass es hierfür einer neuen Tathandlung bedürfte. Zudem besteht mit Blick auf das Schutzzut ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften: nur bei ersteren geht mit dem Besitz der Schrift eine Unrechtsvertiefung aus dem vorangegangenen sexuellen Missbrauch einher.

Darüber hinaus ist der Strafrahmen im Bereich der Jugendpornografie durchgängig niedriger als bei kinderpornografischen Schriften. Dies ist vom Unrechtsgehalt der Tat her geboten und auch mit Blick auf den Rahmenbeschluss möglich.

Abs. 2 fordert als objektive Bedingung der Strafbarkeit, dass die Schrift ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, also reale sexuelle Handlungen Jugendlicher zum Gegenstand haben. Scheinminderjährige, also volljährige Personen, die lediglich als minderjährig erscheinen, werden somit von der Strafnorm insgesamt nicht erfasst. Dies ist auch sachgerecht, denn bei Scheinjugendlichen ist weder der Schutzzweck des (mittelbaren) Darstellerschutzes noch der Schutzzweck der Nachahmungsgefahr betroffen. Auch der Rahmenbeschluss sieht hinsichtlich sog. Scheinjugendlicher eine solche, vollumfängliche Ausnahmemöglichkeit vor. Darüber hinaus schließt Abs. 2 auch rein virtuelle, fiktionale Darstellungen Jugendlicher aus dem Anwendungsbereich des § 184 c (neu) aus. Auch in Fällen nicht-wirklicher Darstellungen Jugendlicher ist weder der Schutzzweck des mittelbaren Darstellerschutzes noch der der Nachahmungsgefahr betroffen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich diesen Ausführungen an. Es sei bedauerlich, dass die Koalitionsfraktionen die Einwände der Opposition nur wegen des Drucks der Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen hätten.

Im Jahr 1994 sei – auch mit Unterstützung der Fraktion der SPD – im Sexualstrafrecht eine grundlegende Entscheidung getroffen worden: Kinder im Alter bis 14 Jahre genießen absoluten Schutz. Im Alter von 14 bis 18 Jahre beginne die sexuelle Entwicklung und mit ihr das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Jugendlichen, das der Gesetzgeber auch bei der Schaffung von Strafvorschriften zu respektieren habe. Hier sei weiter differenziert worden zwischen den noch Schutzbedürftigen bis 16 Jahre und den noch älteren Jugendlichen, bei denen davon auszugehen sei, dass die sexuelle Entwicklung abgeschlossen sei.

Wenn durch eine unter deutscher Beteiligung zustande gekommene europäische Vorgabe unterschiedslos alle Personen unter 18 Jahren als Kinder angesehen würden, sei das ein Rückfall in die 50er-Jahre. Auch Justizpraktiker hätten keinerlei Anlass für neue Regelungen gesehen.

Die infolge öffentlichen Drucks und der Einwände der Opposition in den Gesetzentwurf aufgenommenen Verbesserungen seien erfreulich. Die im Rahmenbeschluss gegebenen Möglichkeiten, das austarierte System des StGB aus dem Jahre 1994 zu retten, hätten die Koalitionsfraktionen nicht vollständig genutzt. Sie gingen ohne erkennbaren Grund sogar teilweise über den Rahmenbeschluss hinaus. Die Fraktion kündigte an, dem Gesetzentwurf daher nicht zuzustimmen, und stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 (§ 182 StGB) wird wie folgt geändert:

a) § 182 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Versuch ist strafbar.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.“

d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 4 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörden wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 4 kann das Gericht von Strafe absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Personen, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Begründung

§ 182 StGB ist 1994 mit dem 29. Strafrechtsänderungsgesetz als einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche unter 16 Jahren geschaffen worden (BT-Drs. 12/4584, 12/7035).

Gleichzeitig wurde damit § 175 StGB abgeschafft. In der BRD galten zuvor hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher vor sexuellem Missbrauch unterschiedliche Regelungen (§§ 175, 182 StGB in den alten Bundesländern, § 149 StGB-DDR in den neuen Bundesländern).

Es gab damals in den parlamentarischen Beratungen eine intensive Diskussion über die Höhe des Schutzalters. Letztlich konnte eine Einigung auf 16 Jahre erreicht werden. Es bestand damals Einigung in der Bewertung, dass nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis davon auszugehen ist, dass bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, unabhängig von ihrem Geschlecht der noch nicht abgeschlossene Reifeprozess und die noch fehlende sexuelle Autonomie dazu führen können, dass ein sexueller Missbrauch durch Erwachsene mit nachteiligen Folgen für die sexuelle Entwicklung des jugendlichen Opfers möglich ist. Die Erprobung der Sexualität sollte für die Jugendlichen unbelastet von der Befürchtung, in Strafverfahren verwickelt oder zu Aussagen gegen die Sexualpartner gezwungen werden zu können, stattfinden. Es wurde bewusst eine Vorschrift geschaffen, die jugendtypische, einvernehmliche Beziehungen nicht erfassen soll. § 182 Abs. 1 StGB greift nur beim Ausnutzen einer Zwangslage oder bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt. Weder das Ausnutzen einer Zwangslage noch die Zahlung eines Entgelts führt in der Regel zu einer freiwilligen Entscheidung zum Geschlechtsverkehr. Die Altersschutzgrenze von 16 Jahren ist schließlich mit breiter Mehrheit (CDU/CSU, SPD, FDP) vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden, weil die Überzeugung vorherrschte, dass von der Strafnorm echte Liebesbeziehungen nicht erfasst würden, sondern nur strafwürdiges Fehlverhalten gegenüber Schwächeren.

Ausgangspunkt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2004/68/JI) vom 22. Dezember 2003. Der Rahmenbeschluss sieht in Artikel 1 ausdrücklich vor, dass ein „Kind“ jede Person unter 18 Jahren ist. Der Rahmenbeschluss spricht sodann nur von Kindern und nicht von Jugendlichen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beschränkt sich jedoch nicht darauf, nur das umzusetzen, was der Rahmenbeschluss zwingend vorsieht, sondern geht weit darüber hinaus. Der Rahmenbeschluss sieht beim sexuellen Missbrauch in Form der Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt eine Erhöhung der Schutzaltersgrenze von 16 auf 18 Jahren vor. Er verlangt dies jedoch nicht für die Fälle, in denen es unter Ausnutzung einer Zwangslage zur Duldung oder Vornahme von sexuellen Handlungen kommt. Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber für alle Fallvarianten des § 182 Abs. 1 StGB eine Anhebung der Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre vor. Auch die Absenkung der Altersgrenze für Täter von 18 Jahren auf 14 Jahren in § 182 Abs. 1 StGB wird von dem Rahmenbeschluss nicht verlangt.

Der Gesetzentwurf verlässt die Balance in § 182 StGB zwischen selbstbestimmter Sexualität und dem Schutz von jungen Menschen vor sexuellem Missbrauch, die mit dem Kompromiss von 1994 nach langen und sorgfältigen Diskussionen geschaffen wurde. Die seinerzeit vorgetragenen Argumente haben weiterhin Bestand. Die generelle Anhebung der Schutzaltersgrenze auf 18 Jahre erkennt die sexuelle Reife und Erfahrung von Jugendlichen. Es ist zu

befürchten, dass statt des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen diese durch die Strafandrohung in dem Prozess ihrer sexuellen Selbstfindung massiv eingeschränkt werden. Unverständlich ist auch die von dem Rahmenbeschluss nicht vorgegebene Aufhebung einer Altersgrenze für den Täter. Künftig können sich daher auch Jugendliche untereinander nach § 182 Abs. 1 StGB strafbar machen. Interessant ist diesem Zusammenhang die Gesetzesbegründung zu § 182 Abs. 1 StGB, die weiterhin davon ausgeht, dass zwischen Täter und Opfer aufgrund des Altersunterschieds regelmäßig ein Erfahrungs- und Machtgefälle besteht (Seite 8). Die Gesetzesformulierung stützt diese Erwartung indes nicht. Sofern darauf hingewiesen wird, bei den Fällen der Ausnutzung einer Zwangslage spiele der Altersunterschied keine Rolle, ergibt sich kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. § 177 StGB (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) erfasst diese Sachverhalte bereits.

Mit dem Änderungsantrag soll sichergestellt werden, dass § 182 StGB nur entsprechend der Vorgaben des Rahmenbeschlusses geändert wird. Für Änderungen über den Regelungsgehalt des Rahmenbeschlusses hinaus besteht keinerlei Notwendigkeit. In den Fällen, in denen sich die Strafbarkeit auf die Ausnutzung einer Zwangslage zur Duldung oder Vornahme von sexuellen Handlungen erstreckt, soll daher an der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren festgehalten werden. Darüber hinaus soll es in § 182 StGB bei der geltenden Regelung bleiben, dass Täter nur eine Person sein kann, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Versuchsstrafbarkeit soll nur beschränkt werden auf die Fälle der Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt. Für die Fälle der Ausnutzung einer Zwangslage sieht der Rahmenbeschluss eine Versuchsstrafbarkeit nicht vor.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion erbat eine Auskunft darüber, ob der mit dem Gesetzentwurf umgesetzte Rahmenbeschluss weiterentwickelt werden solle, und verlangte, dass die Bundesregierung weiteren Bestrebungen zur Ausdehnung des Sexualstrafrechts Einhalt gebiete. Der Rechtsausschuss solle die weitere Entwicklung aufmerksam begleiten.

Die **Fraktion der SPD** stellte klar, zwischen dem Abbilden von unbedeckten Jugendlichen und Pornographie bestehe ein Unterschied, was auch in der Presse häufig verwechselt worden sei. Verwende der Rahmenbeschluss das Wort „Kinder“, so seien Personen unter 18 Jahren gemeint. Im StGB seien Personen bis 14 Jahre gemeint.

In § 182 StGB-E sei keine Täteraltersgrenze enthalten, weil auch derjenige, der zwar älter sei als der Täter, sich aber in einer Zwangslage befinde, wegen der Zwangslage über keinen Vorsprung aufgrund seines Alters verfüge. Die Zwangslage mache das Opfer schwächer als den jüngeren Täter. Die Versuchsstrafbarkeit sei für diesen Fall angesichts der Rechtsgutgefährdung legitim. Bei Handlungen gegen Entgelt sei die Täteraltersgrenze bei 18 Jahren gezogen; in den §§ 184b und 184c StGB-E sei bewusst zwischen kinder- und jugendpornographischen Schriften unterschieden worden. Die Bezugnahme auf den Begriff der Schriften in § 11

Abs. 3 StGB sei üblich und ziehe sich durch das gesamte Strafrecht.

Die Kritik der Opposition sei angesichts des Ziels der Regelungen, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen, unberechtigt. Das Ziel gestatte es auch, ältere Regelungen zu überprüfen und zu ändern.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tue so, als ob der Rahmenbeschluss am 22. Dezember 2003 ohne Mitwirkung der rot-grünen Bundesregierung zustande gekommen sei. So könne Europapolitik nicht funktionieren.

Die Regelung des § 182 StGB-E gehe bewusst über den Rahmenbeschluss hinaus. Das dokumentiere, dass die Koalitionsfraktionen nicht bloß den Rahmenbeschluss unreflektiert nachvollzögen, sondern an den Stellen, wo das geboten sei, das bestehende Recht ändere.

Weil der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen bereits strafbar sei, verstricke man sich in einen Wertungswiderspruch, wenn der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nicht auch unter Strafe gestellt werde. Insoweit handele es sich um eine politisch gewollte Rechtsangleichung, die zur Verbesserung des Opferschutzes bewusst über den Rahmenbeschluss hinausgehe.

Auch das Tatbestandsmerkmal der Schriften i. S. d. § 11 Abs. 3 StGB sei bewusst ins Gesetz eingeführt worden, weil alle Pornographievorschriften des StGB hierauf verwiesen. Es gebe keinen Grund, warum dies bei Jugendlichen nicht der Fall sein sollte. Soweit die Opposition verlange, nur gewerbsmäßiges Handeln unter Strafe zu stellen, lasse das EU-Recht eine solche Beschränkung nicht zu.

Die Bundesregierung wies darauf hin, der Vertrag von Lissabon sehe nicht nur die verbindliche Umsetzung von Rahmenbeschlüssen, sondern auch eine Sanktion für den Fall der unterlassenen Umsetzung vor. Bei den angesprochenen geplanten Regelungen auf europäischer Ebene handele es sich um ein Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Ob dies ratifiziert werde, stehe noch nicht fest, zumal auch der Deutsche Bundestag hier mitzureden habe.

Rahmenbeschlüsse seien nach Artikel 24 EUV hinsichtlich des Ziels verbindlich, überließen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass von der Umsetzung eines Rahmenbeschlusses nur in äußersten Notfällen abgesehen werden könne. Ein solcher Fall liege hier nicht vor.

Sie bedankte sich bei den Koalitionsfraktionen für die Zusammenarbeit im Gesetzgebungsverfahren.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Aufgrund der Beratungen des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss – neben redaktionellen Anpassungen – folgende inhaltliche Änderungen:

§ 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB soll in der Weise umformuliert werden, dass dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2006 – 4 StR 570/05 – Rechnung getragen und das Be-

stimmen eines Kindes zu aufreizendem und geschlechtsbetontem Posieren wieder unter Strafe gestellt wird.

In § 182 Abs. 1 soll die Altersgrenze auf Täterseite (bisher 18 Jahre) nicht für alle Tatbestandsvarianten aufgehoben werden, sondern nur für die Fälle der Vornahme sexueller Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage. Für die Fälle der Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt bleibt es bei der bisherigen Altersgrenze auf Täterseite.

Der Ausschuss hält es für sinnvoll, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften jeweils in einer eigenen Vorschrift mit unterschiedlichen Strafdrohungen zu regeln. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen als Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften.

Der Ausschuss empfiehlt, den Besitz jugendpornographischer Schriften weniger umfassend zu bestrafen als den Besitz kinderpornographischer Schriften und dabei von den Ausnahmetatbeständen des Rahmenbeschlusses Gebrauch zu machen.

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Die Überschriften beziehen sich dabei jeweils auf die Nummerierung der Beschlüsse des Ausschusses. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/3439 verwiesen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 7

Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Februar 2006 – 4 StR 570/05 – ist von dem durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) neu gefassten Wortlaut des § 176 Abs. 4 Nr. 2 das Posieren in sexuell aufreizender Form nicht mehr erfasst, da sexuelle Handlungen des Kindes an sich mit Berührungen verbundene Manipulationen erfordern. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte sich auf diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen beschränkt, die zur Umsetzung internationaler Vorgaben, insbesondere des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, erforderlich sind (Änderung der §§ 153 ff., 182, 184b, 236). Der Bundesrat schlug in seiner Stellungnahme vor, in dem vorliegenden Entwurf auch die nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs erforderlichen Änderungen des § 176 Abs. 4 Nr. 2 zu berücksichtigen und in der Vorschrift nach dem Wort „Handlungen“ die Wörter „vor ihm, einem Dritten oder“ einzufügen. Die Bundesregierung schloss sich dem Anliegen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung an, wies aber darauf hin, dass der vom Bundesrat vorgelegte Formulierungsvorschlag nicht alle in Betracht kommenden Fallgestaltungen abdecken würde. Der Ausschuss empfiehlt, die erforderlichen Änderungen des § 176 Abs. 4 Nr. 2 in diesem Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Die nunmehr

vorgeschlagene Formulierung umfasst alle sexuellen Handlungen des Kindes, auch diejenigen, die das Kind weder an sich noch vor einem anderen vornimmt. Überschneidungen mit den in den Absätzen 1 und 2 geregelten sexuellen Handlungen des Kindes an dem Täter oder einem Dritten werden durch den zweiten Halbsatz ausgeschlossen, der den Anwendungsbereich von § 176 Abs. 4 Nr. 2 einschränkt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Altersgrenze auf Täterseite in § 182 Abs. 1 nicht für alle Tatbestandsvarianten entfallen zu lassen. Er schlägt deshalb vor, in dem neu gefassten § 182 Abs. 1 nur die Fälle des Missbrauchs unter Ausnutzung einer Zwangslage zu regeln. In diesen Fällen hält es der Ausschuss für sachgerecht, von einer Altersgrenze auf Täterseite abzusehen. Die Ausnutzung einer Zwangslage erfordert nämlich nicht typischerweise einen Alters- und Erfahrungsvorsprung auf Täterseite.

Zu Buchstabe b

In dem neu gefassten § 182 Abs. 2 sollen die Fälle des sexuellen Missbrauchs gegen Entgelt geregelt werden. In diesen Fällen soll zwar die Schutzaltersgrenze entsprechend den Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie auf 18 Jahre erhöht werden. Es soll aber vermieden werden, dass Jugendliche für entgeltliche sexuelle Handlungen mit anderen Jugendlichen bestraft werden. Jugendliche sind Schutzobjekt der Vorschrift und sollen danach nicht bestraft werden. An der Altersgrenze auf Täterseite soll deshalb festgehalten werden.

Zu den Buchstaben c, e und f

Es handelt sich um Folgeänderungen der Einführung eines neuen § 182 Abs. 2.

Zu Nummer 10

Der Ausschuss empfiehlt, kinder- und jugendpornographische Schriften jeweils in einer eigenen Vorschrift zu regeln. Die Vorschrift des § 184b kann deshalb im Wesentlichen unverändert bleiben. Allerdings erscheint die Bezugnahme auf „sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern“ gegenüber der bisherigen Bezugnahme auf den sexuellen Missbrauch von Kindern vorzugswürdig und sollte deshalb beibehalten werden. Einer pornographischen Schrift ist es nämlich in der Regel nicht anzusehen, ob ein Kind zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt worden ist (§ 176 Abs. 4 Nr. 2). Der Schrift lässt sich lediglich die Vornahme von sexuellen Handlungen durch Kinder entnehmen.

Zu Nummer 11

Die Strafbarkeit von Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften soll in der neu gefassten Vorschrift des § 184c geregelt werden. Die Strafdrohungen des § 184c Abs. 1, 2 – neu – entsprechen nicht § 184b Abs. 1, 2, sondern § 184a Abs. 1. Die Strafdrohungen des § 184c Abs. 3, 4 – neu – sind gegenüber den Strafdrohungen des § 184b Abs. 3, 4 entsprechend herabgesetzt. Damit soll dem geringeren Unrechtsgehalt von Verbreitung, Erwerb

und Besitz jugendpornographischer Schriften im Verhältnis zu Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften Rechnung getragen werden. Außerdem wird durch die Regelung außerhalb von § 184b StGB klargestellt, dass es sich um pornographische Schriften handeln muss. Für eine Strafbarkeit nach § 184b StGB genügt es nämlich, dass die Schrift den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand hat, ohne dass es auf den pornographischen Charakter der Darstellung (vergrößernde Darstellung des Sexuellen unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge) ankommt, da sexuelle Handlungen mit Kindern generell verboten sind. Für die nach § 184a strafbare Gewalt- und Tierpornographie ist hingegen der Pornographiebegriff derselbe wie in § 184. Entsprechend gilt dies auch für § 184c – neu –. Weder für § 184a noch für § 184c – neu – gelten die für § 184b maßgeblichen Überlegungen (generelle Strafbarkeit aller dargestellten sexuellen Handlungen).

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus auch, die Strafbarkeit nach § 184c Abs. 4 – neu – wegen der Besitzverschaffung und des Besitzes jugendpornographischer Schriften auf solche Schriften zu beschränken, die tatsächliche sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen zwischen 14 und 18 Jahren wiedergeben. Dies betrifft die Verschaffung des Eigenbesitzes und den Eigenbesitz, nicht die Verschaffung des Fremdbesitzes, die in § 184c Abs. 2 – neu – geregelt ist. Eine weitergehende Strafbarkeit, die auch die Wiedergabe eines wirklichkeitsnahen Geschehens einschließen würde, erscheint auch im Interesse des mittelbaren Darstellerschutzes (Schutz Jugendlicher vor der Ausbeutung in der Pornographie) nicht erforderlich. Nicht strafbar ist danach im Einklang mit Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie der Besitz solcher pornographischer Schriften, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Erwachsenen mit jugendlichem Erscheinungsbild wiedergeben.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, von der Strafbarkeit nach § 184c Abs. 4 – neu – wegen der Besitzverschaffung und des Besitzes jugendpornographischer Schriften, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, diejenigen Schriften auszunehmen, die mit Einwilligung der dargestellten Jugendlichen durch einen Jugendlichen hergestellt worden sind und sich ausschließlich im Besitz des Herstellers befinden (der Besitz durch den Darsteller ist ohnehin nicht strafbar). Schon die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon

aus, dass diese Sachverhalte nicht strafwürdig sind. Der Ausschuss hält es aber für ratsam, schon den Tatbestand entsprechend einzuschränken. Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b des oben genannten Rahmenbeschlusses können die Mitgliedstaaten insoweit von der Strafbarkeit absehen. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es nämlich, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Prostitution und der Pornographie, zu bekämpfen. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass der ehemals jugendliche Hersteller die Schriften auch dann noch straffrei besitzen darf, wenn er erwachsen geworden ist.

Zu den Nummern 2, 12 und 13

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Einführung des neuen § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften).

Zu den Artikeln 2 und 3

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Vorschrift des § 184c Abs. 3 – neu – in den Katalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO aufgenommen werden sollte. Auch bei diesen Straftaten kann es sich um schwere und – in Anbetracht der weit verbreiteten Nutzung des Internets – inzwischen telekommunikationstypische Delikte handeln. Auswertungen der im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 184 ff. StGB sichergestellten Beweismittel zeigen, dass der Großteil kinderpornographischer Schriften heute über elektronische Kommunikationsmedien verbreitet und auf Datenträger (Festplatten, Servern) gespeichert wird. Das wird auch auf jugendpornographische Schriften im Sinne des § 184c StGB zutreffen. Es erscheint dem Ausschuss daher auch unter Würdigung des von Artikel 10 GG geschützten Fernmeldegeheimnisses vertretbar und angemessen, zur Aufklärung einer Straftat nach § 184c Abs. 3 StGB-E eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO zu ermöglichen. Bei der Anordnung einer solchen Maßnahme wird allerdings sehr sorgfältig zu prüfen sein, ob es sich um eine – wie von § 100a Abs. 1 Nr. 2 StPO vorausgesetzt – auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat handelt. Letzteres kann insbesondere zu verneinen sein, wenn als Täter ausschließlich Personen unter 18 Jahren in Betracht kommen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Einführung des neuen § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften).

Berlin, den 18. Juni 2008

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

